

KOSTEN-, HONORAR- UND ENTGELTORDNUNG

DES VEREINS

BUSHIDO LUBWART BAD LIEBENWERDA

INHALTSVERZEICHNIS

I. Honorartrainer

§ 1 Verträge

§ 2 Übungsleiter im Verein

II. Fahrtkosten

§ 3 Anspruchsberechtigte

§ 4 Lehrgänge

§ 5 Bemessungsgrundlage

III. Lehrgangskosten / Startgebühren

§ 6 Lehrgangskosten / Startgebühren

§ 7 Kader

§ 8 (entfällt)

IV. Tagegelder

§ 9 Tagegelder

V. Aufwandentschädigungen

§ 10 Allgemeines

§ 11 Anspruchsberechtigte

§ 12 Aufwandentschädigung

§ 13 Bearbeitung der Anträge auf Zahlung von Aufwandentschädigung

VI. Erstattungsanträge

§ 14 Grundsätze

§ 15 Einreichung und Bearbeitung von Erstattungsanträgen

VII. Ausleihbedingungen

§ 16 Ausleihe von Trainingsgerät und Lehrmaterial

VIII. Vereinszeitung, Internet, Schaukästen

§ 17 Vereinszeitung

- § 18 Honorare
- § 19 Internet-Sites
- § 20 Honorare für Internet-Sites
- § 21 (gestrichen)

IX. Vorführungen und Demonstrationen

- § 22 Informationspflicht
- § 23 Entgelte
- § 24 Genehmigung, Ablehnung

X. Fortbildungsmaßnahmen

- § 25 Fortbildungsmaßnahmen
- § 26 Vereinsbindung
- § 27 Lizenzen

XI. Schlussbestimmungen

- § 28 Schlussbestimmungen und Änderungen

I. HONORARTRAINER

§ 1

Verträge

- (1) Der Vorstand ist für die Organisation von Lehrgängen auf Vereinsebene und Landesebene verantwortlich. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er befugt, Trainer für die Durchführung der Lehrgänge zu bestellen.
- (2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Trainings auf hohem Niveau, ist der Vorstand berechtigt, Honorartrainer zu berufen.

§ 2

Übungsleiter im Verein

- (1) Im Verein tätig werdende Übungsleiter, die Mitglieder des Vereins sind, erhalten eine Übungsleiterentschädigung in Höhe von 5,00 DM für jede geleistete Übungsstunde unbeschadet einer eventuellen Fahrtkostenerstattung. Eine Übungsstunde im Sinne dieser Vorschrift beträgt 45 Minuten. Wird eine Übungsstunde um 30 Minuten überschritten, so kann eine weitere Übungsstunde abgerechnet werden.
- (1a) Für die jeweiligen Trainingsgruppen nicht berufene Übungsleiter haben ihren Anspruch auf Übungsleiterentschädigung nachzuweisen. Der verantwortliche Übungsleiter muss die Notwendigkeit Tätigkeit der nicht berufenen Übungsleiter durch Gegenzeichnung bestätigen. Wird die Gegenzeichnung verweigert, besteht kein Anspruch auf Übungsleiterentschädigung. Eine eventuelle Fahrtkostenerstattung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung Übungsleiterentschädigung ist, dass bei Anwesenheit mehrerer Übungsleiter jeder Übungsleiter mindestens 4 Schüler betreut. Über die geleiteten Trainingseinheiten hat der Übungsleiter in einem selbstgeführten Trainernachweisheft Aufzeichnungen zu führen. Seine Angaben müssen enthalten: Datum, Anzahl der Trainingseinheiten und bei Anwesenheit mehrerer Übungsleiter die Anzahl der jeweils betreuten Schüler.
- (3) Auf Grundlage des zusammen mit dem Antrag auf Übungsleiterzuschuss eingereichten Nachweisheftes wird der zustehende Betrag ermittelt.

II. FAHRTKOSTEN

§ 3

Anspruchsberechtigte

- (1) Mitglieder des Bushido Lubwart können eine Erstattung von Fahrtkosten im Sinne dieses Abschnittes bei dem Vorstand des Vereins beantragen. Für den Verein im Auftrag des Vorstandes oder der Revisionskommission tätig werdende Personen können abweichend von Satz 1 gleichfalls Fahrtkosten geltend machen. Über eine Gewährung des maßgebenden Pauschbetrages entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission sowie der vom Vorstand berufenen Gremien oder der im Auftrag des Vorstandes oder der Revisionskommission tätig werdenden Personen können im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches eine Fahrtkostenerstattung beantragen.
- (3) Voraussetzung für die Fahrtkostenerstattung ist die Stellung eines schriftlichen Antrags an den Vorstand des Vereins. Aus dem Antrag müssen der Antragsteller, in den Fällen des Absatzes 1 die Mitfahrer, sowie die Entfernungskilometer hervorgehen.
- (4) Übungsleiter des Vereins haben unbeschadet einer etwaigen Berufung durch den Vorstand für die Fahrten, die sie im Rahmen ihres Lehrauftrages ausführen, einen Anspruch auf die Gewährung des vollen Kilometerpauschbetrages nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder einer Fahrpreiserstattung für Bahnfahrten nach § 5 Absatz 3.

§ 4

Lehrgänge

- (1) Der Vorstand kann die Fahrtkostenerstattung für Lehrgänge mit hochgraduierten Trainern (ab 5. Dan) beschließen. Lehrgänge, für die eine Fahrtkostenerstattung vorgesehen ist, müssen mindestens zwei Wochen vorher angekündigt werden, wenn nicht die tatsächlichen Umstände ein anderes Verfahren bedingen.
- (2) Voraussetzung für die Erstattung ist bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges die Mitnahme von mindestens drei weiteren Mitgliedern; Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 müssen vier weitere Mitglieder mitnehmen.
Die Fahrtkostenerstattung für begünstigte Lehrgänge ist grundsätzlich nur bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges möglich. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Entstehende Auslagen für Fahrtkosten werden für die in § 3 Abs. 2 und 4 bezeichneten Personengruppen auf Antrag bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,65 DM je Entfernungskilometer ersetzt. Bei Benutzung eines Motorrades beträgt der Pauschbetrag 0,30 DM, bei Benutzung eines Mopeds oder Fahrrades 0,20 DM.
- (2) Bei Fahrtkostenzuschüssen zu Lehrgängen beträgt der Pauschbetrag bei Mitnahme von mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern 0,60 DM. Sind die Voraussetzungen insoweit nicht erfüllt, als die erforderliche Personenzahl (§ 4 Abs. 2) unterschritten wurde, so ermäßigen sich die Pauschbeträge wie folgt:
 - a) 0,50 DM je Entfernungskilometer, wenn das Kraftfahrzeug von drei Mitgliedern
 - b) 0,40 DM je Entfernungskilometer, wenn das Kraftfahrzeug von zwei Mitgliedern benutzt wurde.In begründeten Ausnahmefällen kann ein Fahrtkostenzuschuss auch gewährt werden, wenn das Kraftfahrzeug allein benutzt wurde. Der maßgebende Pauschbetrag beträgt dann 0,30 DM.

Bezuschusst wird jeweils eine Hin- und Rückfahrt bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 DM. Sollte vor Ort keine Übernachtungsmöglichkeit gegeben sein, kann der Verein auf Antrag auch eine zweite Hin- und Rückfahrt bezuschussen, soweit durch den Antragsteller des Fehlen einer Übernachtungsmöglichkeit nachgewiesen wurde.
- (3) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Bahn werden vom Bushido Lubwart Bad Liebenwerda mit 50 v.H. des Fahrpreises bezuschusst. Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, die günstigste Fahrkarte zu lösen; höhere Kosten werden nicht anerkannt. Der Vorstand kann beschließen, dass der Fahrpreis abweichend von Satz 1 voll erstattet wird. Abweichend von Satz 1 wird dem in § 3 Abs. 2 und 4 bezeichneten Personenkreis unter Voraussetzung des Satzes 2 dieses Absatzes der volle Fahrpreis erstattet.

III. LEHRGANGSKOSTEN / STARTGEBÜHREN

§ 6

Lehrgangskosten

- (1) Lehrgänge mit hochgraduierten Trainern (ab 5° Dan) können, soweit die Gebühren 50,00 DM übersteigen, durch den Verein bezuschusst werden. Der Vorstand kann im Rahmen des Höchstbetrages nach Absatz 2 Satz 3 ferner beschließen, dass auch die Übernachtungskosten in die Bemessungsgrundlage für den zu gewährenden Lehrgangskostenzuschuss mit einfließen.
- (2) Die Entscheidung über die Bezuschussung nach Absatz 1 obliegt dem Vorstand und der Revisionskommission. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand. Soweit der Zuschuss jedoch 50,00 DM übersteigt, ist die Zustimmung der Revisionskommission

erforderlich. Das Einverständnis kann auch nachträglich gegeben werden. Wird die Zustimmung verweigert, so haftet der Vorstand für den übersteigenden Betrag.

- (3) Lehrgänge, die durch den Verein bezuschusst werden, sollen vier Wochen vorher unter Angabe der Verteilung (Lehrgangsgebühren, Übernachtung) angekündigt werden.
- (4) Für die Anforderung des Zuschusses ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand einzureichen, aus dem der Name des Antragstellers ersichtlich sein muss.

§ 7

Kader

- (1) Kadern des Vereins können im Rahmen der Fortbildung auf Antrag fünfzig vom Hundert der Lehrgangskosten erstattet werden. § 6 Abs. 1 ist zu beachten. Verpflegungskosten und Fahrtkosten sind nicht zu berücksichtigen. Die Lehrgangskostenzuschüsse nach diesem Absatz dürfen 70,00 DM pro Person und Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Höchstbetrag ist personengebunden und nicht übertragbar. Über die Berufung zum Kader im Sinne dieses Absatzes entscheidet der Dojoleiter in Absprache mit dem Vorstand.
- (2) Die vom Verein erstatteten Fahrtkosten zu Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen dürfen den Betrag von 300,00 DM pro Person im Sinne des Absatzes 1 nicht übersteigen. Für den übersteigenden Betrag gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Lehrgangskostenzuschüsse sind gesondert zu beantragen. Eine Doppelbezuschung nach allgemeinen Regeln und als Kader des Vereins ist unzulässig.
- (3) Fahrtkosten (einschließlich Übernachtung) trägt der Verein, wenn das Mitglied für und im Auftrag des Vereins startet. Startgebühren werden vom Verein zu 50 v.H. übernommen. Der übersteigende Betrag ist vom Mitglied zu tragen. Satz 1 ist sinngemäß auch auf Betreuer anzuwenden. Es ist dabei davon auszugehen, dass auf zehn Starter ein Betreuer entfällt.

§ 8

(entfällt)

IV. TAGEGELDER

§ 9

Tagegelder

- (1) Mitglieder des Vorstandes, der Revisionskommission, für die Vereinsorgane tätig werdende Personen sowie Übungsleiter und Kader können insbesondere für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Lehrgängen, Sitzungen und ähnlicher Veranstaltungen Tagegelder beantragen. Tagegelder für Lehrgänge können nur Übungsleiter und Kader beantragen.
- (2) Anspruch auf Tagegeld besteht nur, wenn der Antragsteller mehr als 20 Kilometer von seinem Wohnsitz (§ 8 Abgabenordnung) oder seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort (§ 9 Abgabenordnung) tätig wird.
- (3) Das Tagegeld beträgt bei mehr als 14-stündiger Abwesenheit 10,00 DM je Kalendertag. Beträgt die Abwesenheitsdauer weniger als 14 Stunden besteht kein Anspruch auf Tagegeld. Ein Anspruch auf Tagegeld besteht grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung. Auf Antrag kann auch für An- und Abfahrten zu mehrtägigen Veranstaltungen ein Tagegeld gewährt werden, soweit die An- und Abreise am gleichen Tag vor Beginn bzw. nach Ende der Veranstaltung unzumutbar wäre. Hiervon ist auszugehen, wenn die Reisezeit für die einfache Strecke mehr als sechs Stunden beträgt.
- (4) Das Tagegeld ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

V. AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN

§ 10

Allgemeines

- (1) In dem Bewusstsein, dass die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder von Vereinsorganen nicht den Grundsatz der Ehrenamtlichkeit berühren soll, beschließt der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit die Vergütung der Tätigkeit der Vereinsorgane.
- (2) Entsprechend der Leistung der einzelnen Organmitglieder soll deren persönliches Engagement und deren Zeitverlust durch Zahlung einer billigen Entschädigung in Geld anerkannt und ausgeglichen werden.
- (3) Der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit der Organe des Vereins (§ 3 Abs. 3 Vereinsatzung) steht der Zahlung von Aufwandsentschädigungen dann nicht entgegen, wenn die Entschädigung weit hinter den für vergleichbare Tätigkeiten zu zahlenden Arbeitslohn zurückbleibt und die Aufwandsentschädigung insgesamt als angemessen anzusehen und der Verein auch wirtschaftlich zur Leistung derselben in der Lage ist.

- (4) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gezahlt werden, wenn dies Arbeitsumfang und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins zulassen.

§ 11

Anspruchsberechtigte, Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission sowie der vom Vorstand berufenen Gremien oder der im Auftrag des Vorstandes oder der Revisionskommission tätig werdenden Personen können im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches die Zahlung von Aufwandsentschädigungen beantragen.
- (2) Ein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung besteht nur, wenn das einzelne Organmitglied im Kalenderjahr mindestens 30 halbe Zeitstunden im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 15 volle Zeitstunden im Sinne von § 12 Abs 1 Nr. 2 im Einsatz für den Verein nachgewiesen hat.

§ 12

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verein gewährt dem Personenkreis i.S. des § 11 Abs. 1 Aufwandsentschädigungen wie folgt:
 1. für eine halbe Zeitstunde, mindestens jedoch 20 Minuten, 2,50 DM
 2. für eine Zeitstunde, mindestens aber 50 Minuten, 5,00 DM
- (2) Fahrtzeiten sind bei der Ermittlung des Zeitumfangs der Tätigkeiten nicht zu berücksichtigen, es sei denn das Organmitglied verzichtet auf seinen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.
- (3) Das Organmitglied ist verpflichtet, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Hierzu ist durch das Organmitglied eine Aufstellung einzureichen, aus der hervorzugehen hat, wann in welchem Zeitraum welche Tätigkeiten wurden. Erforderlichenfalls ist die Notwendigkeit der einzelnen Tätigkeiten zu erläutern.
- (4) Der sich nach Absatz 1 unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 ergebende Auszahlungsanspruch ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 13

Bearbeitung der Anträge auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen

- (1) Anträge auf Aufwandsentschädigungen sind in der Geschäftsstelle wie folgt einzureichen: I. Quartal bis 10.04., II. Quartal bis 10.07., III. Quartal bis 10.10. und IV. Quartal bis 20.12. jeden Jahres. Jahresabrechnungen können abweichend hiervon bis zum 20.12. jeden Jahres eingereicht werden. Nach dem 20.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Anträge auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen sind binnen vier Wochen nach Eingang in der Geschäftsstelle abschließend zu bearbeiten; die Auszahlung der Antragssumme erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Vor Bearbeitung des Antrages ausgezahlte Beträge sind unter Vorbehalt zu zahlen. Sie können jederzeit zurückgefordert werden, soweit ihre Auszahlung nicht gerechtfertigt war.
- (3) Bei der Prüfung der Erstattungsanträge ist auf rechnerische Richtigkeit und Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu achten. Bei vorgenommenen Kürzungen ist der Antragsteller darüber zu informieren.
- (4) Unabhängig von den jeweiligen Wünschen des Antragstellers behält sich der Vorstand vor, gegen bestehende Forderungen aufzurechnen. Der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen.

VI. ERSTATTUNGSANTRÄGE

§ 14

Grundsätze

- (1) Bei Antragstellung von Kostenerstattung ist für jede Anspruchsgrundlage ein gesondertes Formular zu verwenden. Anderenfalls kann der Vorstand eine Bearbeitung des Antrages ablehnen und ihn zurückweisen. Der berichtigte Antrag ist binnen zwei Wochen nachzureichen.
- (2) Jede Maßnahme darf nur einmal gefördert werden; eine Doppel-Bezuschussung ist unzulässig.

§ 15

Einreichung von Erstattungsanträgen

- (1) Anträge auf Übungsleiterentschädigung und Fahrtkostenerstattungen für den in § 3 Abs. 2 genannten Personenkreis sind in der Geschäftsstelle wie folgt einzureichen: I. Quartal bis

10.04., II. Quartal bis 10.07., III. Quartal bis 10.10. und IV. Quartal bis 20.12. jeden Jahres.

- (2) Anträge auf Kostenerstattungen (Lehrgangskostenzuschüsse, Fortbildungsmaßnahmen u.ä.) sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis 20.12. des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Zur Vereinfachung können Übungsleiter und der in § 3 Abs. 2 genannte Personenkreis die Anträge auch zu den in Abs. 1 genannten Terminen einreichen.
- (3) Verfristete eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Erstattungsanträge sind binnen vier Wochen nach Eingang in der Geschäftsstelle abschließend zu bearbeiten; die Auszahlung der Antragssumme erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Vor Bearbeitung des Antrages ausgezahlte Beträge sind unter Vorbehalt zu zahlen. Sie können jederzeit zurückgefordert werden, soweit ihre Auszahlung nicht gerechtfertigt war.
- (5) Bei der Prüfung der Erstattungsanträge ist auf rechnerische Richtigkeit und Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu achten. Bei vorgenommenen Kürzungen ist der Antragsteller darüber zu informieren.
- (6) Unabhängig von den jeweiligen Wünschen des Antragstellers behält sich der Vorstand vor, gegen bestehende Forderungen aufzurechnen. Der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen.

VII. AUSLEIHBEDINGUNGEN

§ 16

Ausleihe von Trainingsgerät und Lehrmaterial

- (1) Die Ausleihe von Trainingsgeräten und Lehrmaterial (z.B. Video) ist nur an Vereinsmitglieder möglich und kostenfrei.
- (2) Für alle auftretenden Schäden haftet der letzte Benutzer persönlich und hat gegebenenfalls geeigneten Ersatz zu beschaffen.
- (3) Die Ausleihe erfolgt grundsätzlich nur für den Zeitraum von zwei Wochen. Bei Überschreitung des Rückgabetermins hat der Leihnehmer ein Verzugsgeld i.H.v. 1,00 DM für jede angefangene Woche nach Rückgabetermin zu zahlen.
- (4) Der Betrag nach Absatz 3 wird mit Rückgabe des Leihgegenstandes sofort fällig. Die für das Mahnverfahren geltenden Vorschriften der Beitragsordnung sind sinngemäß anzuwenden.

VIII. VEREINSZEITUNG, INTERNET, SCHAUKÄSTEN

§ 17

Vereinszeitung

- (1) Die Abgabe der Vereinszeitung darf an Mitglieder unter dem Selbstkostenpreis erfolgen; an Außenstehende ist zumindest der Selbstkostenpreis abzudecken.
- (2) Für Werbung in der Vereinszeitung werden folgende Gebühren erhoben:
für Firmenwerbung bis zum
 - a) Format DIN A6 5,00 DM
 - b) Format DIN A5 15,00 DM
 - c) Format DIN A4 50,00 DMPrivate Kleinanzeigen der Vereinsmitglieder werden kostenlos abgedruckt.

§ 18

Honorare

- (1) Für das Layout der Zeitung wird je Seite eine Unkostenvergütung von 4,00 DM gewährt. Für das Zusammenstellen der Zeitung (redaktioneller Teil) gewährt der Verein eine Unkostenvergütung von insgesamt 30,00 DM.
- (2) Für in der Vereinszeitung veröffentlichte Artikel gewährt der Verein ab 50 Worten ein Honorar von 1,30 DM. Je weitere 100 Worte erhöht sich das Honorar um 1,30 DM. Die Erfassung handschriftlicher oder mit Maschine geschriebener Texte geht zu Lasten des Autors. Bei manueller Eingabe mindert sich das an den Autor zu zahlende Entgelt um 20 v.H.; wird die Textvorlage in den Computer eingelesen, mindert sich das zu zahlende Entgelt entsprechend um die nach Absatz 3 für das Einscannen von Text zu zahlende Pauschale. Der Erfasser handschriftlicher oder mit Maschine geschriebener Textvorlagen erhält den nach Satz 3 nicht an den Autor ausgezahlten Differenzbetrag zum Entgelt nach den Nummern 1 bis 4 dieses Absatzes als Unkostenpauschale.
- (3) Das Einscannen und Nachbearbeiten von Fotos wird mit 0,50 DM je Scann-Vorgang abgegolten. Für das Einscannen von Text wird eine Pauschale von 1,00 DM je Scann-Vorgang gewährt. Damit ist auch der Texterkennungsvorgang abgegolten.
- (4) Die Ansprüche der Autoren sind durch diese nach Veröffentlichung binnen sechs Monaten selbst geltend zu machen. Geht eine Honorarforderung binnen dieser Frist nicht in der Geschäftsstelle ein, verfällt der Anspruch des Autors auf das ihm nach den Absätzen 1 bis 3 zustehende Honorar.

§ 19

Internet-Sites

- (1) Über die Veröffentlichung von erstellten Internet-Sites auf der Homepage des Vereins entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung. Eine Kürzung von Artikeln ist zulässig.
- (2) Zwischen den einzelnen Aktualisierungen der Internet-Site muss ein Zeitraum von mindestens drei Kalendermonaten liegen. Bei häufigerer Aktualisierung besteht kein Anspruch auf ein Honorar.
- (3) Die Internet-Site ist mindestens dreimal jährlich zu aktualisieren.

§ 20

Honorare für Internet-Sites

- (1) Im Internet veröffentlichte Artikel werden entsprechend den für die Vereinszeitung festgesetzten Entgelten honoriert. Eine doppelte Honorierung eines Artikels für dessen Veröffentlichung im Internet und in der Vereinszeitung ist ausgeschlossen.
- (2) In das Internet gestellte Bilder werden mit 0,30 DM je Bild honoriert. Hiermit sind die Kosten für den Erwerb bzw. die Erstellung des Bildes abgegolten. Bei digitalen Bildern steht das Entgelt dem Eigentümer zu.
- (3) Für das Layout der Internet-Site gewährt der Verein eine Unkostenvergütung von 3,00 DM je Seite. Ist eine grundlegende Überarbeitung der Internet-Site vor Überspielung in das Internet erforderlich, kann der Bearbeiter gleichfalls eine Unkostenvergütung von 3,00 DM je Seite in Anspruch nehmen. Der Anspruch ist unter genauer Beschreibung der notwendigen Arbeitsschritte geltend zu machen.
- (4) Die Ansprüche der Autoren sind durch diese nach Veröffentlichung binnen sechs Monaten selbst geltend zu machen. Geht eine Honorarforderung binnen dieser Frist nicht in der Geschäftsstelle ein, verfällt der Anspruch des Autors auf das ihm nach den Absätzen 1 bis 3 zustehende Honorar.

§ 21

(gestrichen)

IX. VORFÜHRUNGEN UND DEMONSTRATIONEN

§ 22

Informationspflicht

- (1) Über geplante Vorführungen und Demonstrationen ist der Vorsitzende oder dessen Vertreter und der Dojoleiter rechtzeitig zu informieren. Es muss durch die Ausführenden sichergestellt sein, dass der Vorstand über die geplante Vorführung rechtzeitig informiert wird und an der Vorbereitung der Vorführung mitwirken kann.
- (2) Der Dojoleiter hat bei Vorführungen die Fachaufsicht. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass die Ziele des Vereins in den Vorführungen und Demonstrationen zum Ausdruck kommen und keine Vorführungen geboten werden, die den Zielen des Vereins widersprechen oder aber ein falsches Bild vom Verein vermitteln.

§ 23

Entgelte

- (1) Über Entgelte für Vorführungen und Demonstrationen verhandelt der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem Vorsitzenden und dem Dojoleiter.
- (2) Für Vorführungen und Demonstrationen ist ein Mindestentgelt von 100,00 DM zu entrichten; die Fahrtkosten müssen abgegolten werden. Die anfallenden Fahrtkosten sind bei der Berechnung des Mindestentgelts nicht anzurechnen. Werden mit der Vorführung oder Demonstration durch den Auftraggeber in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, ist ein Entgelt von 200,00 DM bis 400,00 DM zu vereinbaren.
- (3) Das Entgelt kann geringer sein, wenn die Vorführung oder Demonstration im Interesse des Vereins liegt. Soweit durch die Vorführung oder Demonstration in erster Linie eigene Ziele verfolgt werden, kann die Vorführung auch unentgeltlich durchgeführt werden.

§ 24

Genehmigung, Ablehnung

- (1) Geplante Vorführungen und Demonstrationen müssen vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Dojoleiter genehmigt werden. Die Genehmigung gilt solange als erteilt, wie den Ausführenden keine schriftliche Ablehnung vorliegt; eine mündliche Ablehnung ist nur

wirksam, wenn binnen drei Tagen die schriftliche Ablehnung gemäß Absatz 2 erfolgt. Eine schriftlich erteilte Genehmigung kann auch mit Auflagen verbunden sein.

- (2) Wenn die Vorführung oder Demonstration nicht im Interesse des Vereins liegt oder die Vorführung den Zielen und Interessen des Vereins widerspricht oder in den Fällen des § 16 das Mindestentgelt nicht erreicht wird, kann der Vorsitzende oder dessen Vertreter die Genehmigung der Vorführung ablehnen. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen und ist mit Gründen zu versehen.
- (3) Wird mit der Vorführung ein falsches Bild vom Verein vermittelt, so darf der Dojoleiter im Rahmen seiner Fachaufsicht die Genehmigung einer Vorführung oder Demonstration ablehnen oder eine bereits erteilte Genehmigung widerrufen. Die Ablehnung der Genehmigung oder der Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung müssen schriftlich erfolgen und sind mit Gründen zu versehen.

X. FORTBILDUNGSMASSNAHMEN

§ 25

Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Kosten der Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter, der Vereinsorgane sowie der im Auftrag des Vereins oder seiner Organe tätig werdende Personen werden vom Verein getragen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für Bildungsveranstaltungen des Landessportbundes (LSB) bzw. des Kreissportbundes (KSB) sowie Bildungsveranstaltungen der Karate-Fachverbände.
- (2) Die Übungsleiter sind verpflichtet, sich ständig weiterzubilden. Zu diesem Zweck werden vom Dojoleiter Pflichtlehrgänge benannt, die zusätzlich zu den in Absatz 1 benannten Bildungsveranstaltungen besucht werden müssen. Die Lehrgangsgebühren für Pflichtlehrgänge (einschließlich der Übernachtungskosten) werden zu 50 vom Hundert vom Verein übernommen.
- (3) Der in Abs. 1 genannte Personenkreis hat zusätzlich einen Anspruch auf ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach § 9.
- (4) Über die Berufung zum Übungsleiter entscheidet der Dojoleiter.

§ 26

Vereinsbindung

- (1) Übungsleiter, Angehörige der Vereinsorgane und sonstige Personen, die über den Verein an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, sind besonders zur Loyalität gegenüber dem Verein verpflichtet.
- (2) Die Loyalitätspflicht nach Absatz 1 verpflichtet, die erworbenen Kenntnisse dem Verein im Rahmen übertragener oder verliehener Mandate nach besten Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Lizenzen und Zertifikate

- (1) Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen erworbene Lizenzen und Zertifikate sind an die Person des Erwerbers gebunden. Bei Ausscheiden aus dem Verein während der Gültigkeit der Lizenz oder des Zertifikates kann der Verein Ersatz der für die Ausbildung aufgewendeten Geldmittel verlangen.
- (2) Zur Festsetzung des Aufwendungsersatzes sind die Lizenz- bzw. Zertifikatgültigkeit zu den entstandenen Kosten ins Verhältnis zu setzen. Als Laufzeit der Lizenz oder des Zertifikats sind regelmäßig 3 Jahre anzunehmen; sollte die tatsächliche Gültigkeitsdauer diesen Zeitraum übersteigen, ist diese anzusetzen. Für jedes Jahr der Lizenzrestlaufzeit ist der darauf entfallende Jahresbetrag, mindestens jedoch 100,00 DM zu erheben.
- (3) Bei Wechsel in einen anderen Verein sind die durch den Verein verauslagten Beträge in voller Höhe zu entrichten, wenn der Lizenz- oder Zertifikatsinhaber im neuen Verein seine erworbene Lizenz oder sein erworbenes Zertifikat für den neuen Verein einsetzt. Auch wenn der Lizenz- oder Zertifikatsinhaber erst später in einen anderen Verein wechselt oder von seiner erworbenen Lizenz oder seinem erworbenen Zertifikat Gebrauch macht, ist eine Rückforderung in voller Höhe möglich. Eine Kürzung nach Abs. 2 entfällt in den Fällen des Satzes 1 und 2. Das Wahlrecht nach Abs. 1 Satz 2 ist nur dann auszuüben, wenn der Lizenz- oder Zertifikatsinhaber seine erworbene Lizenz oder sein erworbenes Zertifikat nicht einsetzen kann oder zu verwenden beabsichtigt; sollten diese Voraussetzungen nachträglich entfallen, so ist eine Rückforderung nach Satz 2 möglich. Bei der Festsetzung des zu entrichtenden Betrages ist Abs. 2 Satz 3 zu beachten.
- (4) Der Lizenz- oder Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, sich ständig weiterzubilden, um ein Auslaufen seiner Lizenz oder seines Zertifikats zu vermeiden. Wird eine Verlängerung der Lizenz oder des Zertifikats aufgrund einer Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht versäumt und läuft diese dadurch aus, hat er binnen zwei Jahren sicherzustellen, dass die vormals erreichte Lizenz- oder Zertifikatsstufe wieder erreicht wird. Die Kosten für die erneute Ausbildung hat er selbst zu tragen. Weigert sich der ehemalige Lizenz- oder

Zertifikatsinhaber an einer erneuten Ausbildung teilzunehmen, kann der Vorstand einen Aufwendungsersatz nach Absatz 1 und 3 vorbehaltlich des Absatzes 5 verlangen.

- (5) Ist ein Lizenz- oder Zertifikatsinhaber an einer Weiterführung seiner Lizenz oder seines Zertifikats nicht interessiert, so hat er dies dem Vorstand rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über eine Rückforderung nach Abs. 1 und 2.
- (6) Bei Ausscheiden aus dem Verein aus gesundheitlichen Gründen ist regelmäßig von der Erhebung des Aufwendungsersatzes nach Abs. 1 und 2 abzusehen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Schlussbestimmungen und Änderungen

- (1) Kosten-, Honorar- und Entgeltordnung ist durch die Mitgliederversammlung vom 06. April 1993 angenommen worden.
- (2) Durch den Vorstand wurden am 18.09.1993 Änderungen folgender Paragraphen beschlossen: § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1. Die §§ 1a und 9 wurde neu eingefügt.
- (3) Durch den Vorstand wurde am 21.01.1994 der Kilometerpauschbetrag für Kraftfahrzeuge auf 0,50 DM und für übrige Fahrzeuge auf 0,25 DM angehoben.
- (4) Durch den Vorstand wurden am 25.03.1994 Änderungen folgender Paragraphen beschlossen: Die §§ 2 und 8 wurden aufgehoben. Aufgehoben wurden ferner § 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 2. Konkretisierungen wurden in folgenden Paragraphen vorgenommen: § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 S. 3 und § 9 Abs. 4. In § 4 Abs. 1 S. 2 wurde eine Vereinfachung vorgenommen. Zur Verhinderung des Gestaltungsmissbrauchs wurden folgende Paragraphen neu gefasst und eingefügt: § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 1a. Diese beiden Regelungen treten rückwirkend per 01.01.1994 in Kraft.
- (5) Am 03.09.1994 wurden die Pauschsätze des § 5 Abs. 1 geändert und Abs. 3 aktualisiert. Neu eingefügt wurde der Abschnitt Vereinszeitung (s.a. Protokoll vom 07.10.1994).
- (6) Am 25.02.1995 wurden mit Wirkung vom 01.03.1995 Änderungen folgender Paragraphen beschlossen: § 4 Abs. 2 (mitzunehmende Personenzahl für die Inanspruchnahme von

allgemeinen Lehrgangskostenzuschüssen); § 1a wurde zu § 2, die Übungsleiterentschädigung wurde auf 5,00 DM angehoben, die Voraussetzung für eine Übungsleiterentschädigung neu festgelegt; § 3 Abs. 2 wurde konkretisiert und erweitert; die Fahrtkostenzuschüsse in § 5 Abs. 1 wurden erhöht und die Anspruchsvoraussetzungen neu gefasst (§ 5 Abs. 2); § 7 Abs. 1 und 1a ist nur noch auf Kader anwendbar, die Gliederung wurde geändert; neu eingefügt wurde die Festschreibung der Bezuschussung von Fortbildungsmaßnahmen in § 8 und die Einführung von Tagegeld (§ 9) mit einer entsprechenden Änderung der nachfolgenden Paragraphen- und Abschnittsnummerierung um je eins nach oben, § 10 Abs. 2 wurde in § 11 Abs. 2 geändert, Kleinanzeigen der Mitglieder sind künftig kostenfrei (§ 11 Abs. 2).

- (7) Am 17.03.1996 wurden mit Wirkung vom 01.03.1996 Änderungen folgender Paragraphen beschlossen: § 5 Abs. 3 (Zuschüsse für Zugfahrten wurden erhöht), § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 (Konkretisierungen bestehender Regelungen), § 12 Abs. 1 bis 3 (die Honorare für Vereinszeitungen wurden erhöht), § 12 Abs. 4 wurde gestrichen.
- (8) Am 14.02.1997 wurden mit Wirkung vom 15.02.1997 Änderungen folgender Paragraphen beschlossen: § 4 Abs. 1 (Konkretisierung: Lehrgangskostenzuschüsse erst für Lehrgänge mit Trainern ab 5. Dan), § 5 Abs. 2 (Klarstellung: bezuschusst wird nur eine Hin- und Rückfahrt unter Begrenzung auf 200,00 DM), § 5 Abs. 3 (Fahrtkostenzuschüsse für Zugfahrten wurden auf 50 v.H. gemindert), § 6 Abs. 4 (Neufassung), § 7 Abs. 1 (Ernennung von Kadern durch den Dojoleiter in Absprache mit dem Vorstand), Abschnitt V. Erstattungsanträge mit den §§ 10 und 11 wurde neu eingefügt, die bestehende Großgliederung wurde um je eins und die Paragraphen um je zwei nach oben erhöht.
- (9) Am 01.08.1997 beschloss der Vorstand die Einfügung des Abschnitts Vorführungen und Demonstrationen mit den §§ 15 bis 17 nach § 14. Die bestehende Großgliederung und Gliederung der Paragraphen wurde entsprechend geändert.
- (10) Am 27.01.1998 beschloss der Vorstand die Konkretisierung des § 2 Abs. 2. § 8 wurde gestrichen und in den neu eingefügten Abschnitt IX Fortbildungsmaßnahmen als § 18 eingefügt. Im Rahmen der Regelungen zur Lizenzen und Zertifikaten wurden die §§ 19 und 20 eingefügt. Die nachfolgende Großgliederung und Paragrapheneinteilung wurde entsprechend geändert. Abschnitt IX wurde damit zu Abschnitt X; § 18 zu § 21.
- (11) Am 05.02.1999 beschloss der Vorstand mit Wirkung vom 01.04.1999 die Erhöhung des Kilometerpauschbetrages in § 5 Abs. 1 auf 0,65 DM. Abschnitt VII wurde um Internet und Schaukästen erweitert. Diesbezüglich wurden die §§ 15 bis 17 neu eingefügt; die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend erhöht. Bei Wettkämpfen hat das Mitglied 50% der Startgebühren zu tragen; § 7 Abs. 3 wurde entsprechend geändert.
- (12) Auf Beschluss des Vorstands vom 30.04.1999 wird die Änderung der Entgeltsätze für Texte und die Modalitäten der Geltendmachung der Honorarforderungen neu geregelt. In diesem Zusammenhang wurden die §§ 14 Abs. 2 und 16 Abs. 3 geändert. Neu eingefügt wurden die §§ 14 Abs. 4 und 16 Abs. 4.

- (13) Der Vorstand hat am 03.09.1999 folgende Änderungen beschlossen: die Zahlung von Tagegeldern wurde an die steuerlichen Vorschriften angepasst (§ 9 Abs. 3), die Übungsleiterentschädigungen wurden neu geregelt (§ 2 Abs. 1; gültig ab 01.01.2000), zwischen den Aktualisierungen der Internet-Site müssen künftig 3 Monate liegen (§ 15 Abs. 2), Mitglieder der Vereinsorgane erhalten ab 01.01.2000 eine Aufwandsentschädigung - hierzu wird der Abschnitt V. Aufwandsentschädigungen mit den §§ 10-13 neu eingefügt, die darauf folgende Gliederung wird entsprechend nach oben geändert.
- (14) Der Vorstand hat am 03.03.2000 die Streichung des § 21 (Schaukästen) beschlossen, da ab 01.01.2000 alle mit besonderen Aufgaben für den Verein betraute Personen eine Aufwandsentschädigung erhalten.